

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | 10117 Berlin

**Per beA**

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Rechtsanwalt Hartmut Scheidmann

Rechtsanwalt Alexander Sustal

Sekretariat Olga Nass  
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 186  
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99  
scheidmann@redeker.de

Berlin, den 07. Oktober 2022

Reg.-Nr.: 86/004380-22

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Bürger für Bürger  
e.V. Oberteuringen

./. Bundesrepublik Deutschland/  
gsub - Gesellschaft für soziale  
Unternehmensberatung mbH

- VG 26 L 193/22 -

nehmen wir auf die Verfügung des Gerichts vom 09. September 2022 Bezug und weisen zunächst noch einmal darauf hin, dass wir den paginierten Verwaltungsvorgang bereits unter dem 21. September 2022 überreicht haben. Ergänzend überreichen wir den Antragsprüfungsvermerk zum Verfahren der Initiative Psychiatrie-Erfahrener Bodensee e.V. (iPEBo) vom 25. August 2022 als **Anlage 1**. Die iPEBo wurde für die Zuteilung von Zuschüssen zur Umsetzung der EUTB® im Landkreis Bodenseekreis im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 2 EUTBV vor dem Antragsteller berücksichtigt. Im Übrigen nehmen wir zu den Schriftsätzen des Antragstellers vom 07. September 2022 und vom 25. September 2022 wie folgt Stellung:

Der Antrag ist unzulässig, da dem Antragsteller das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt (dazu I.). Überdies ist der Antrag jedenfalls unbegründet, weil der

**Berlin**  
Leipziger Platz 3  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 885665-0  
Fax +49 30 885665-99  
  
Deutsche Bank Berlin  
IBAN:  
DE82 1007 0000 0155 0359 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
  
**Bonn**  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn  
Tel. +49 228 72625-0  
Fax +49 228 72625-99  
  
**Brüssel**  
172, Avenue de Cortenberg  
1000 Brüssel  
Tel. +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29  
  
**Leipzig**  
Stentzlers Hof  
Petersstraße 39-41  
04109 Leipzig  
Tel. +49 341 21378-0  
Fax +49 341 21378-30  
  
**London**  
4 More London Riverside  
London SE1 2AU  
Tel. +44 20 740748-14  
Fax +44 20 743003-06  
  
**München**  
Maffeistraße 4  
80333 München  
Tel. +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69  
  
**Rechtsanwälte**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Essen PR 1947  
UST-ID: DE 122128379

Antragsteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft machen kann und eine Regelung begehrt, die auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist (dazu II.). Im Einzelnen:

### **I. Unzulässigkeit des Antrags - fehlendes Rechtsschutzbedürfnis**

Für den Antrag besteht kein Rechtsschutzbedürfnis. Im hier gegebenen tripolaren Konkurrentenverhältnis ist der Antragsteller gehalten, seinen Antrag auf einstweilige Anordnung durch einen Widerspruch gegen die Zuschussgewährung an den einzigen Konkurrenten sowie einen Antrag nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO zu flankieren, um einer drohenden Kapazitätserschöpfung entgegenzuwirken. Dies gilt jedenfalls so lange, wie dem Antragsteller ein solcher Parallelantrag vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG zumutbar ist. Hiervon ist mindestens dann auszugehen, wenn nur eine geringe Zahl an Konkurrenten existiert und die Auswahlentscheidung nachvollziehbar in den Akten dokumentiert und damit rügefähig ist.

Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17. November 2009 – 7 ME 116/09 –, juris Rn. 3 f.; Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Februar 1995 – 4 L 382/94 –, juris Rn. 16; *Schoch* in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 42. EL Februar 2022, § 80 VwGO, Rn. 74 f. mwN; *Rennert*, DVBl 2009, 1333 (1337); für vergleichbare Konstellationen zur Überprüfung der Auswahlentscheidung im Hauptsacherechtsschutz vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 22. Juli 2015 – 22 B 15.620 –, juris Rn. 24 f.; Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 1. September 2020 – 1 K 87/20 –, juris Rn. 61 ff.

So liegt es hier. In dem Ablehnungsbescheid vom 29. August 2022 (vom Antragsteller vorgelegt, Verwaltungsvorgang Bl. 207 ff.) ist dargestellt, dass der Antrag auf Zuschussgewährung abgelehnt wurde, weil ein Vorhaben eines anderen Trägers mit dem Hauptstandort Friedrichshafen das Erfordernis des § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV – Erforderlichkeit des Beratungsangebots zur Umsetzung eines flächendeckenden, wohnortnahen Beratungsangebots – besser erfüllt (S. 2 f. des Ablehnungsbescheids). Zudem hat die Antragsgegnerin dem Gericht den Verwaltungsvorgang inzwischen überreicht und dieser sollte dem Antragsteller bereits vorliegen. Im Verwaltungsvorgang befindet sich eine Entscheidungsmatrix, aus der die Rangfolge der beiden konkurrierenden Anträge in diesem Punkt

ersichtlich ist (Verwaltungsvorgang, Bl. 206). Überdies wird der Verwaltungsvorgang mit diesem Schriftsatz um den Antragsprüfungsvermerk zum Verfahren des einzigen Konkurrenten – der Initiative Psychiatrie-Erfahrener Bodensee e.V. (iPEBo) – ergänzt. Damit hat der Antragssteller alle Tatsachen, die er benötigt, um einen Antrag nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO zu stellen. Es ist ihm nicht unzumutbar, das Risiko eines Prozesses gegen die Zuschussgewährung an den einzigen Konkurrenten auf sich zu nehmen.

## **II. Unbegründetheit des Antrags - kein Anordnungsanspruch**

Die vom Antragsteller vorgebrachten Tatsachen sind unzureichend, um einen Anordnungsanspruch nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft machen zu können – und zwar notwendigerweise. Ein solcher Anspruch besteht schon dem Grunde nach nicht, da der Antragsteller keine Anschlussförderung beanspruchen kann (dazu 1.), die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung nach § 8 EUTBV verfehlt (dazu 2.) und im Zuteilungsverfahren nach § 9 Abs. 2 EUTBV gegenüber der iPEBo nachrangig zu berücksichtigen war (dazu 3.). Zudem ist das Begehren des Antragstellers auf eine endgültige Regelung gerichtet, deren Erfüllung die Hauptsache in unzulässiger Weise vorwegnehmen würde (dazu 4.). Im Einzelnen:

### **1. Kein Anspruch auf Anschlussförderung**

Nach seinem Antrag möchte der Antragsteller im Wege einer einstweiligen Anordnung die weitere Bewilligung der Förderung des aktuell bestehenden Beratungsangebots der EUTB Bodenseekreis/Oberschwaben über den 31. Dezember 2022 hinaus erhalten. Er strebt also eine Anschlussförderung an. Darauf besteht indes kein Anspruch.

Die aktuelle Förderung des bestehenden Beratungsangebots der EUTB Bodenseekreis/Oberschwaben ist gemäß der gesetzlichen Regelung in § 32 Abs. 5 SGB IX bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Diese Befristung ist explizit in dem Zuwendungsbescheid geregelt, der dem Antragsteller erteilt wurde.

Gemäß § 32 Abs. 6 SGB IX erfolgt für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2023 eine neue Förderung von EUTB-Beratungsangeboten. Dabei handelt es sich um eine vollständig

neue Förderung aufgrund neuer, eigenständiger Anträge, nicht um eine Anschlussförderung. Die Fördervoraussetzungen dafür sind explizit und in weiten Teilen gegenüber der bisherigen Förderung neu in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV) vom 14. Juni 2021 geregelt. Das Kriterium einer Anschlussförderung bereits bestehender Beratungsangebote ist darin nicht vorgesehen. Vielmehr können auch bis zum 31. Dezember 2022 geförderte Beratungsangebote nur dann einen Zuschuss erhalten, wenn sie die geregelten Voraussetzungen erfüllen und gegebenenfalls in einem Zuteilungsverfahren nach § 9 EUTB die Zuteilung erhalten. Dies ist bei dem Antragsteller nicht der Fall.

## **2. Nichterfüllung der Gewährungs Voraussetzungen des § 8 EUTBV**

In Ergänzung zu den Gründen des Ablehnungsbescheides vom 29. August 2022 ist hervorzuheben, dass der Antragsteller nicht die Zuverlässigkeit aufweist, die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EUTBV für die Zuschussgewährung erforderlich ist. Wie sich im Umkehrschluss aus § 8 Abs. 1 Satz 2 EUTBV ergibt, ist unzuverlässig, wer keine Gewähr dafür bietet, sein Beratungsangebot ordnungsgemäß auszuüben. Hiervon ist auszugehen, wenn der Antragsteller oder eine leitende Person, deren Verhalten sich der Antragsteller zurechnen lassen muss, einen der in § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1-5 EUTBV genannten Unzuverlässigkeitsgründe erfüllt oder in sonstiger Weise unzuverlässig in Bezug auf das Beratungsangebot ist.

Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (im Folgenden: BMAS), Referentenentwurf der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, S. 19, abrufbar unter: [https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1).

Solche Unzuverlässigkeitsgründe sind beim 1. Vorsitzenden des Antragstellers, Herrn Schalski, und auch bei anderen leitenden Personen des Antragstellers gegeben (dazu a)). Der Antragsteller muss sich diese Zuverlässigkeitsmängel zurechnen lassen (dazu b)).

a) **Unzuverlässigkeit des Herrn Schalski und weiterer leitender Personen des Antragstellers**

Herr Schalski kann den für die Beratung notwendigen Zeitaufwand nicht gewährleisten (dazu aa)). Weder er noch die mit ihm zusammenarbeitenden weiteren Leitungspersonen des Antragstellers besitzen die für die Teilhabeberatung und die in diesem Zusammenhang erlangten Informationen erforderliche Integrität (dazu bb)). Auch das Verhalten von Herrn Schalski im vorliegenden Rechtsstreit spricht gegen die von § 8 Abs. 1 Satz 1 EUTBV vorausgesetzte Zuverlässigkeit (dazu cc)).

aa) **Keine Gewährleistung des erforderlichen Zeitaufwands**

Der Antragsteller hat im Bewilligungsantrag einen Zuschuss i. H. eines Vollzeitäquivalents für Herrn Schalski beantragt (vgl. Verwaltungsvorgang, Bl. 56 f.). Dies entspricht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 EUTBV einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Nach den Tatsachen, die der Antragsgegnerin bekannt sind, ist zweifelhaft, ob Herr Schalski die Kapazitäten haben wird, das erforderliche Arbeitspensum zu leisten. Dem Lebenslauf von Herrn Schalski (vgl. Verwaltungsvorgang, Bl. 105 ff.) lässt sich entnehmen, dass er neben seiner Tätigkeit für den Antragsteller weiteren Tätigkeiten nachgeht. Zum einen ist Herr Schalski seit 2006 als Rentenberater tätig. Er betreibt gemeinsam mit seiner Ehefrau die Rentenberatungskanzlei Bodenseekreis in Oberteuringen, im selben Haus wie der Antragsteller. Wie sich aus der Kanzleiwebsite „<https://www.rentenberatung-bodensee.de/die-kanzlei/>“ ergibt, bietet Herr Schalski in diesem Zusammenhang u. a. Renten- und Pflegeberatung sowie Beratung zum Pflege- und Sozialrecht und Seminare an. Dabei vertritt er seine Mandanten auch vor Sozialversicherungsbehörden, Versicherungen, Sozialgerichten und Landessozialgerichten.

Vgl. Screenshots der Website der Rentenberatungskanzlei Bodenseekreis, hier beigelegt als **Anlagenkonvolut 2**.

Zum anderen ist Herr Schalski nach seinen eigenen Angaben seit 2005 Geschäftsführer der Advenion-Personalkontor Ltd. und dort Trainer, Personalberater sowie mit der Führung von zwei Mitarbeitern befasst. Legt man dies zugrunde, geht Herr Schalski neben seiner Tätigkeit für den Antragsteller zwei weiteren Berufen nach, die nach ihrem operativen Zuschnitt mehr als einen zeitlichen Mindestaufwand voraussetzen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Zweifel, dass Herr Schalski die erforderlichen zeitlichen Kapazitäten haben wird, um im Rahmen des beantragten Projekts die EUTB-Beratung im Umfang

eines Vollzeitäquivalents zu gewährleisten. Das aber ist vor dem Hintergrund der Wertung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 EUTBV eine zwingende Voraussetzung. Hiernach muss ein niedrighschwelliges Beratungsangebot auch in zeitlicher Hinsicht gewährleistet sein. Dies bedeutet vor allem auch, dass der Antragsteller angemessene Vorkehrungen zur Zugänglichkeit des Angebots treffen und feste Sprechzeiten gewährleisten muss.

Vgl. BMAS, Referentenentwurf der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, S. 21, abrufbar unter: [https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1).

Der Antragsteller gibt in seinem Bewilligungsantrag zwar an, solche Sprechzeiten zu gewährleisten. Aufgrund der zahlreichen anderen beruflichen Aktivitäten des Herrn Schalski erscheint aber nicht gesichert, dass diese Sprechzeiten personell abgedeckt werden können. Denn neben Herrn Schalski hat der Antragsteller lediglich ein weiteres halbes Vollzeitäquivalent für die Vereinsvorständin Anita Schalski beantragt, die im Übrigen ebenfalls für die Rentenberatungskanzlei tätig ist. Hinzu kommt, dass die Tätigkeit für eine EUTB-Beratungseinrichtung sich nicht lediglich in der Durchführung von Sprechzeiten erschöpft. Vor diesem Hintergrund ist sehr zweifelhaft, dass der vom Antragsteller dem Projekt zugrunde gelegte Zeitaufwand personell abgedeckt ist, weil Herr Schalski (und dessen Ehefrau) in weiteren beruflichen Tätigkeiten gebunden ist.

**bb) Keine Gewährleistung der für die Beratung erforderlichen Integrität**

Die Antragsgegnerin hat am 26. September 2022 von Geschehnissen erfahren, die daran zweifeln lassen, dass Herr Schalski und/oder andere leitende Mitarbeiter des Antragstellers die erforderliche Integrität zur Beratung von behinderten Menschen im Rahmen eines EUTB-Projekts besitzen. Insbesondere fehlt ihnen die erforderliche Sensibilität im Umgang mit personenbezogenen Daten, die gerade im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung ist, da hier häufig Zugriff auf Gesundheitsdaten i. S. v. Art. 9 DSGVO besteht. Im Einzelnen geht es um den folgenden Sachverhalt:

Nach Ablehnung des Bewilligungsantrages hat der Antragsteller eine öffentliche Kampagne gestartet, in der zum Protest gegen das Ende der Weiterförderung aufgefordert

wird. In diesem Zusammenhang wird u. a. dazu aufgerufen, mit der „gsb abzurechnen“. Die Kampagne kann unter <https://www.bfb-oberteuringen.de/> sowie auf Facebook abgerufen werden.

Vgl. Screenshots der Website sowie der Facebook-Seite des Vereins Bürger für Bürger e.V. Oberteuringen, hier beige-fügt als **Anlagenkonvolut 3**.

Auf der Kampagnenwebsite können Interessierte eine Vorlage für ein Protestschreiben downloaden, das sich an das BMAS und konkret an Herrn Bundesarbeitsminister Heil richtet.

Vgl. Protestschreiben gegen die Schließung der EUTB Bodenseekreis in Oberteuringen an das BMAS, hier beige-fügt als **Anlage 4**.

Die o. g. Vorlage wurde von Herrn Helmut Eckardt und Frau Cytia Stefanie Barth, beide wohnhaft in Röntgenstraße 5, App 111, 88048 Friedrichshafen und an Frau Dana Scherer, eine Mitarbeiterin der von der Antragsgegnerin im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) betriebenen Fachstelle Teilhabeberatung versendet. Der Name von Frau Scherer, deren Beschäftigung bei der Teilhabeberatung und deren Foto nebst Audiodatei kann auf der Website der Fachstelle Teilhabeberatung „[www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)“ abgerufen werden. Die Website ist nicht öffentlich. Zugriff haben nur (einige) Mitarbeiter der Antragstellerin und sowie alle EUTB®-Berater/-innen, deren Antrag auf Förderung bewilligt wurde. Hierzu gehören u. a. Herr Schalski und weitere Leitungspersonen des Antragstellers, die über die Website der Fachstelle mit der Antragsgegnerin und u. a. mit Frau Scherer kommunizieren.

Frau Scherer waren die Absender der Briefe nicht bekannt. Sie hat hierauf das CRM-System „sellify“, in dem die EUTB®-Berater/-innen aufgeführt sind, nach den betreffenden Namen durchsucht. Herr Eckardt und Frau Barth waren im CRM-System nicht geführt. Hierauf hat die Antragsgegnerin den Vorfall von ihrem Datenschutzbeauftragten prüfen lassen. Aus dessen Bericht ergibt sich, dass ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, die Urheber des Verstoßes aber nicht ermittelbar sind.

Vgl. PROCADO CONSULTING GmbH, Datenschutz Stellungnahme vom 30. September 2022, hier beige-fügt als **Anlage 5**.

Vor dem Hintergrund der vom Antragsteller initiierten Kampagne besteht ein berechtigter Grund zur Annahme, dass Herr Schalski oder eine andere Leitungsperson des Antragstellers den Absendern der Protestschreiben den Namen von Frau Scherer weitergegeben und ihnen mitgeteilt hat, dass diese für die Fachstelle Teilhabeberatung tätig ist. Hierbei handelt es sich um eine Verarbeitung von Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO, nämlich die Weitergabe eines personenbezogenen Datums i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die weder mangels Einwilligung noch aus einem sonstigen Grund nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO gerechtfertigt war.

Gemessen hieran besteht die Gefahr, dass Herr Schalski oder eine andere Leitungsperson der Antragstellerin geneigt ist, personenbezogene Daten weiterzugeben, wenn eine solche Leitungsperson in Konfliktsituationen gerät. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich eine solche Konfliktsituation auch gegenüber den beim Antragsteller Ratsuchenden ergibt und die Leitungspersonen der Antragstellerin dann zu solchen Mitteln greifen. Dies begründet erhebliche Zweifel an deren Zuverlässigkeit, zumal es sich bei den Daten der Ratsuchenden auch um gesundheitsrelevante Daten handeln dürfte, die nach Art. 9 DSGVO unter besonderem Schutz stehen.

### cc) Verhalten im vorliegenden Rechtsstreit

Gegen die Zuverlässigkeit von Herrn Schalski spricht auch sein Verhalten im vorliegenden Rechtsstreit. So behauptet er für den Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 25. September 2022, S. 3, dass seit 2018 insgesamt 7.000 Beratungen durchgeführt worden seien. Diese Behauptung ist indes völlig aus der Luft gegriffen und unrichtig. Dies lässt sich ohne Weiteres aus den Angaben ableiten, die der Antragsteller im Rahmen der (Zwischen-)Verwendungsnachweise für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 gemacht hat. Hiernach hat der Antragsteller zwischen 2018 und 2021 auf Basis von 1,5 Vollzeitäquivalenten insgesamt 3.110 Beratungen durchgeführt, die sich wie folgt aufteilen:

- Förderjahr 2018: 110 Beratungen,
- Förderjahr 2019: 700 Beratungen,
- Förderjahr 2020: 700 Beratungen,
- Förderjahr 2021: 1.600 Beratungen.



Angenommen, die vom Antragsteller schriftsätzlich behaupteten 7.000 Beratungen wären zutreffend, bedeutete dies, dass dieser in den ersten drei Quartalen des Förderjahres 2022 nahezu 4.000 Beratungen durchgeführt hätte (7.000 Beratungen – 3.110 Beratungen = 3.890 Beratungen). Gemessen am Jahresmaximum der vorausgehenden Förderjahre (1.600 Beratungen) würde daraus für das Jahr 2022 mit voraussichtlich insgesamt ca. 5.190 Beratungen auf mehr als eine Verdreifachung der Zahl der jährlichen Beratungen hinauslaufen. Eine solche Steigerungsrate ist weder realistisch noch vom Antragsteller belegt.

**b) Zurechnung der Zuverlässigkeitsmängel**

Der Antragsgegner muss sich die Unzuverlässigkeit des Herrn Schalski zurechnen lassen. Herr Schalski ist eine leitende Person i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 EUTBV. Er ist Vorstandsmitglied, d. h. Mitglied des Leitungsorgans des Antragstellers, wie sich aus dem Vereinsregisterauszug vom 04. Oktober 2022 ergibt.

Vgl. Auszug des Vereinsregisters des Amtsgerichts Freiburg i. Br. vom 04. Oktober 2022 zur Vereinsnummer VR 701283, hier beigelegt als **Anlage 6**.

Den Angaben im Bewilligungsantrag (vgl. Verwaltungsvorgang, Bl. 54) lässt sich entnehmen, dass Herr Schalski die Tätigkeiten des Antragstellers (jedenfalls formell) maßgeblich leitet und steuert. Ähnliches dürfte für die weiteren unzuverlässigen Leitungspersonen des Antragstellers gelten, bei denen es sich vermutlich um das Vorstandsmitglied Anita Schalski oder das Vorstandsmitglied Stephan Seidel handeln dürfte. Das gilt umso mehr, als Herr Schalski nach den Antragsunterlagen auch als Leiter und maßgeblicher Berater der geplanten EUTB-Beratungsstelle vorgesehen ist.

**c) Zwischenergebnis**

Aufgrund der fehlenden Zuverlässigkeit des Herrn Schalski bzw. sonstiger Leitungspersonen des Antragstellers, die im hiesigen Rechtsstreit Berücksichtigung findet, fehlt es bereits an den Voraussetzungen für die Zuschussgewährung nach § 8 EUTBV.

### 3. Nichtberücksichtigung im Zuteilungsverfahren

Vorbehaltlich und unbeschadet der Ausführungen unter II.1. steht dem Antragsteller nach § 9 Abs. 1 EUTBV lediglich ein Anspruch auf Teilnahme am Zuteilungsverfahren nach § 9 Abs. 2, 3 EUTBV zu (dazu a)). Nach dem hierfür geltenden Maßstab des § 9 Abs. 2, 3 EUTBV (dazu b)) war der Antragsteller gegenüber der iPEBo nachrangig und hat damit keinen Anspruch auf Zuschussgewährung (dazu c)).

#### a) Anspruch auf Teilnahme am Zuteilungsverfahren

Nach § 9 Abs. 1 EUTBV wandelt sich der Anspruch auf Zuschussgewährung nach § 3 Abs. 1 EUTBV in einen Anspruch auf Teilnahme am Zuteilungsverfahren, wenn in einem Gebiet eines Landes mehr Antragsteller die Bewilligungsvoraussetzungen des § 8 EUTBV erfüllen als für das Land Vollzeitäquivalente nach § 3 Absatz 2 EUTBV vorgesehen sind oder durch die Bewilligung ein regionales Überangebot entstehen würde. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Träger von Beratungsangeboten, bei denen es sich nicht um Leistungserbringer handelt. Wie sich im Umkehrschluss zu § 1 Abs. 3 EUTBV ergibt, haben Leistungserbringer bei einem Überangebot weder einen Anspruch auf Zuschussgewährung noch einen Teilnahmeanspruch. Der Anspruch auf Teilnahme entsteht mithin dann, wenn mehrere Nicht-Leistungsträger in einer Überangebotssituation um eine Zuschussgewährung konkurrieren.

So liegt es hier. Wie sich aus dem Antragsprüfungsvermerk betreffend die iPEBo ergibt, erfüllt die iPEBo ebenfalls die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung. Klarstellend sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass es sich bei der iPEBo nicht um einen Leistungserbringer handelt. Die von der iPEBo verfasste Selbstauskunft als Leistungserbringer erfolgte versehentlich und blieb nach der Prüfung der Antragsgegnerin unberücksichtigt.

Vgl. Antragsprüfungsvermerk des Antragsgegners betreffend die Zuschussgewährung an die iPEBo vom 25. August 2022, **Anlage 1**.

Für den Bodenseekreis sind aufgrund des Verteilungsschlüssels nach § 3 Abs. 3 EUTBV nur 1,49 Vollzeitäquivalente vorgesehen (vgl. Übersicht der Regionen und Stellenanteile, S. 8, Verwaltungsvorgang, Bl. 8 ff., 15). Der Antragsteller hat 1,5 Vollzeitäquivalente, iPEBo hat 1,49 Vollzeitäquivalente beantragt (vgl. Verwaltungsvorgang, Bl. 206). Bei Berücksichtigung beider Bewerber entstünde demnach ein regionales Überangebot.

**b) Zuteilungsmaßstab nach § 9 Abs. 2, 3 EUTBV**

Die Verteilung des Zuschusses auf die Antragsteller richtet sich nach den in § 9 Abs. 2 Nr. 1-3 EUTBV genannten Kriterien. Entgegen der Ansicht des Antragstellers steht die hiernach durchzuführende Zuteilung nicht im Ermessen der bewilligenden Behörde, weswegen die Antragsgegnerin auch nicht gehalten war, dem Antragsteller irgendwelche Ermessenerwägungen im Ablehnungsbescheid nach § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG mitzuteilen. Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 EUTBV („Die Verteilung [...] erfolgt“) und der Begründung der EUTBV folgt vielmehr, dass die Zuteilungsentscheidung eine gebundene Entscheidung ist, die der Bewilligungsbehörde keine Entscheidungsspielräume auf Rechtsfolgenseite belässt.

Vgl. BMAS, Referentenentwurf der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, S. 23, abrufbar unter: [https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1).

Demnach verbleiben zunächst alle Antragsteller im Auswahlverfahren, welche die Kriterien nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV erfüllen. Im Anschluss hieran wird die Erfüllung der Kriterien nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 EUTBV geprüft. Unter den hiernach verbliebenen Antragstellern wird ermittelt, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 EUTBV erfüllt sind. Dabei lässt sich dem Wortlaut und der Systematik des § 9 Abs. 2 EUTBV entnehmen, dass die Bildung der in § 9 Abs. 2 EUTBV erwähnten Rangfolge eine Gewichtung der in § 9 Abs. 2 Nr. 1-3 EUTBV genannten Kriterien voraussetzt. Das Erfordernis einer Gewichtung der Kriterien ergibt sich insbesondere aus dem in § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV normierten Kriterium der Erforderlichkeit und dem in § 9 Abs. 2 Nr. 3 EUTBV geregelten Kriterium der Angemessenheit und der Ausgestaltung des Zuschussverfahrens. Im Einzelnen:

- Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV ist für die Bildung der Rangfolge entscheidend, ob das Beratungsangebots zur Umsetzung eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots erforderlich ist. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit hat der Verordnungsgeber einen unbestimmten Rechtsbegriff eingeführt, welcher der Konkretisierung im Einzelfall bedarf, d. h. eine Gewichtung voraussetzt. So kann ein

Angebot mit einem Vollzeitäquivalent zwar „erforderlich“ sein, weil es bislang noch kein Angebot gibt. Es kann aber auch nicht ausreichend sein, wenn es den vorhandenen Bedarf nicht deckt. Wenn dann ein anderes Angebot mit zwei Vollzeitäquivalenten den Bedarf (besser) deckt, ist das nicht nur auch „erforderlich“, sondern „mehr erforderlich“ und kann daher im „Rang“ höher eingestuft werden. Gemessen hieran ist das Merkmal der Erforderlichkeit als Gewichtungsfaktor einzuordnen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Eignung der beantragten Angebote, die flächendeckende und wohnortnahe Beratung sicherzustellen.

- Nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EUTBV hängt die Rangfolge zudem von der Angemessenheit der Personalausstattung ab, insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit von Beraterinnen und Beratern unterschiedlicher Qualifikation und Erfahrungen. Auch bei dem Tatbestandsmerkmal der „Angemessenheit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der Konkretisierung im Einzelfall und damit einer Gewichtung bedarf. Ob eine Ausstattung „angemessen“ ist, hängt von vielen Faktoren ab und kann nicht mathematisch eindeutig festgestellt werden. Vor allem aber kann eine „Ausstattung“ mehr oder weniger oder besser oder schlechter „angemessen“ sein. Auch insoweit gilt, dass eine höhere und qualifiziertere Personalausstattung grundsätzlich „angemessener“ ist als eine dahinter zurückbleibende, die aber auch nicht als „unangemessen“ beurteilt werden kann.
- Nach § 10 Abs. 2 EUTBV sollen alle förderfähigen Anträge den Landesbehörden zur Stellungnahme zugesandt werden sollen. Damit soll die Maßgabe des § 32 Abs. 4 Satz 2 SGB IX erfüllt werden, wonach das BMAS im Benehmen mit den obersten Landesbehörden entscheidet. Auch dies spricht dafür, dass eine Gewichtung der in § 9 Abs. 2 EUTBV genannten Kriterien erforderlich ist. Wenn die Landesbehörden nämlich nichts zur Art und Weise der Erfüllung der Kriterien sagen könnten, sondern nur zu ihrem „Vorliegen“, wäre dies keine hinreichend ernsthafte, sondern nur eine unangemessen geringwertige Beteiligung.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass es bei der Bildung der Rangfolge nach den in § 9 Abs. 2 Nr. 1-3 EUTBV aufgezählten Kriterien darauf ankommt, inwieweit das jeweilige Kriterium erfüllt ist. Erfüllt ein konkurrierender Antragsteller sämtliche Kriterien auf einer Prüfungsebene des § 9 Abs. 2 EUTBV besser als ein anderer Antragsteller, setzt er sich gegenüber diesem durch. Ob der unterlegene Antragsteller ein Kriterium auf

einer nachgelagerten Prüfungsstufe besser erfüllt, ist für die Auswahlentscheidung nicht mehr maßgeblich.

**c) Anwendung des Zuteilungsmaßstabs des § 9 Abs. 2, 3 EUTBV auf den Antragsteller**

Gemessen an dem Zuteilungsmaßstab des § 9 Abs. 2 EUTBV war der Antragsteller im Zuteilungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Er erfüllt die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV genannten Kriterien schlechter als die iPEBo (dazu aa)). Ein Anspruch auf „Nachbesserung“ der Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV besteht nicht (dazu bb)). Ob der Antragsteller weitere Kriterien nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV erfüllt und ob er in anderen Landkreisen (hypothetisch) eine Chance auf Gewährung eines Zuschusses gehabt hätte, ist für die Zuteilungsentscheidung im streitgegenständlichen Verfahren ohne Belang (dazu cc)). Die vom Antragsteller geforderte Losentscheidung nach § 9 Abs. 3 EUTBV war deswegen nicht durchzuführen (dazu dd)).

**aa) Unterliegen des Antragstellers bei der Zuteilung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV**

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV bemisst sich die Zuteilung zuvorderst danach, ob das jeweilige Beratungsangebot zur Umsetzung eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots erforderlich ist. Wie sich aus der Zuteilungsmatrix der Antragsgegnerin ergibt, kann die iPEBo ein solches Angebot besser gewährleisten als der Antragsteller (vgl. Verwaltungsvorgang, Bl. S. 206). Im Einzelnen sind hierfür die nachstehenden Gesichtspunkte ausschlaggebend:

Die Zuteilungsentscheidung der Antragsgegnerin beruht auf der Gegenüberstellung der Hauptstandorte, des Ballungsgebiets Friedrichshafen und des Ortes Oberteuringen. Maßgebend für die Zuteilungsentscheidung der Antragsgegnerin war die Einwohnerzahl der Standorte sowie die Erreichbarkeit und Anbindung des jeweiligen Beratungsangebotes in den Ballungsgebieten und im gesamten Landkreis. Dabei war entgegen der Auffassung des Antragstellers (Schriftsatz des Antragstellers vom 7. September 2022, S. 2 sowie vom 25. September 2022, S. 1 f.) nicht die Luftlinie zwischen den zu betrachtenden Standorten zugrunde zu legen, sondern die für das jeweils gewählte Verkehrsmittel erforderliche Anfahrtszeit. Gemessen an diesen Kriterien hat sich der Hauptstandort der iPEBo – Friedrichshafen – gegenüber dem des Antragstellers – Oberteuringen – durchgesetzt. Das Ballungsgebiet Friedrichshafen mit 61.221 Einwohnern weist eine weitaus größere Einwohnerzahl auf als das Gebiet Oberteuringen mit 5.037 Einwohnern (zu den bei der

Zuteilungsentscheidung angesetzten Einwohnerzahlen vgl. die Entscheidungsmatrix, Verwaltungsvorgang Bl. 206). Überdies sind die Standorte (Hauptstandort Friedrichshafen und Nebenstandort Überlingen) der iPEBo für die Ballungsgebiete Friedrichshafen und Überlingen sowie für den gesamten Landkreis Bodenseekreis besser erreichbar als jene des Antragstellers (Hauptstandort Oberteuringen, Nebenstandort Überlingen). Dies liegt insbesondere an der Anbindung von Friedrichshafen an die Bundesstraßen B 30 und B 31 und an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV). Der Landkreis Bodenseekreis ist geografisch als eher flach einzuordnen, sodass die Ost/West-Ausrichtung eher zu betrachten ist als die Nord/Süd-Ausrichtung. Während die (geplanten) Nebenstandorte der iPEBo und des Antragsgegners in Überlingen eine ungefähr gleich gute Westanbindung gewährleisten, verhält es sich bei der Ostanbindung anders. Friedrichshafen ist für den östlichen Teil des Landkreises Bodenseekreis deutlich besser per ÖPNV erreichbar als Oberteuringen. Um einige Beispiele zu geben: Die Fahrzeit von Meckenbeuren nach Oberteuringen per ÖPNV liegt bei einer Strecke von 5,5 km zwischen 45 und 55 Minuten, wobei ein Umstieg in Ravensburg oder Friedrichshafen erforderlich ist. Hingegen besteht zwischen Meckenbeuren und Friedrichshafen bei ungefähr gleicher Entfernung eine Direktverbindung. Die Fahrzeit für diese Strecke beträgt lediglich zwischen 7 und 11 Minuten. Für die Verbindung zwischen Kippenhausen und Friedrichshafen per ÖPNV beträgt die Fahrzeit ca. 27 bis 42 Minuten; wird dieselbe Strecke nach Oberteuringen zurückgelegt, beträgt die Fahrzeit per ÖPNV bis zu 70 Minuten.

Vgl. die Screenshots zu den Verbindungen und Fahrzeiten; erstellt mit der Fahrplanauskunft der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH, abrufbar unter:

[https://www.bodo.de/fahrinfo/fahrplanauskunft.html?tx\\_weefa\\_pi1\[action\]=tripRequest&tx\\_weefa\\_pi1\[controller\]=Efa&cHash=172a6e29f80fe7ffa2b7bb839f0934b6,](https://www.bodo.de/fahrinfo/fahrplanauskunft.html?tx_weefa_pi1[action]=tripRequest&tx_weefa_pi1[controller]=Efa&cHash=172a6e29f80fe7ffa2b7bb839f0934b6)

Anlage 7.

Hingegen ist Oberteuringen – wie der Antragsteller selbst einräumt (vgl. Schriftsatz des Antragstellers vom 25. September 2022, S. 1 f.) – mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Friedrichshafen und Ravensburg lediglich im Stundentakt zu erreichen, weswegen Projekte wie das Teuringer Busle initiiert wurden (vgl. Schriftsatz des Antragstellers vom 25. September 2022, S. 4), welche die Anbindungssituation aber nur marginal verbessern

können. Auch die Anbindung mit PKW ist verglichen mit dem Standort Friedrichshafen ungünstig, zumal nur die Bundesstraße B 33 den Ort Oberteuringen als Hauptverkehrsachse in Richtung Nordost-Südwest quert. Die Anbindung von Oberteuringen ist damit nicht für sämtliche Ratsuchende im Bodenseekreis günstig. Dies spiegelt die geringe Zahl an Beratungen wieder, die der Antragsteller seit 2018 durchgeführt hat (siehe hierzu bereits unter 2.a)cc).

Der Antragsteller hat keine Gesichtspunkte vorgetragen, mit denen die vorstehende Gewichtung erschüttert werden könnte. Vor allem ist fraglich, ob sich aus dem vom Antragsteller zitierten Zwischenbericht zur EUTB ableiten lässt, dass die Mehrheit der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Bodenseekreis in der ländlichen Region und nicht in Friedrichshafen wohnhaft ist. Die Studiendaten beziehen sich auf das gesamte Bundesgebiet, geben also Durchschnittswerte wieder, welche die spezifische Verteilung auf Ebene der Landkreise unberücksichtigt lassen.

Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zwischenbericht 2021 zur Evaluation der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, April 2021, abrufbar unter: <https://www.teilhabeberatung.de/meldung/zwischenbericht-zur-evaluation-der-ergaenzenden-unabhaengigen-teilhabeberatung-ist-online>.

Aber selbst wenn dem so wäre, liegt der Standort Oberteuringen für Menschen mit Behinderungen entgegen der Ansicht des Antragstellers keineswegs geographisch „perfekt“ (vgl. Schriftsatz des Antragstellers vom 25. September 2022, S. 2). Dass der Standort Oberteuringen insbesondere wegen seiner Eignung für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen zu berücksichtigen wäre, ist nicht erkennbar. Es ist zwar richtig, dass die meisten Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Meckenbeuren, Oberteuringen und Friedrichshafen liegen. Nach Informationen des Landkreises Bodenseekreis (Stand 2019) liegen rund 55% der Plätze (684 von 1236 Plätzen) in stationären Einrichtungen in den genannten Orten.

Vgl. Landkreis Bodenseekreis, Sozialamt, Karte der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Bodenseekreis, Stand: September 2019, abrufbar unter: <https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/behinderung/heimaufsicht/#>.

Indes ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der im Landkreis wohnhaften Menschen mit Behinderung sich nicht in einer solchen Einrichtung befindet. Vielmehr sind dies lediglich 8,2 % der im Landkreis Bodenseekreis wohnhaften schwerbehinderten Menschen (15.030), d. h. ein sehr geringer Teil der im Landkreis wohnhaften Schwerbehinderten.

Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Menschen mit Schwerbehinderung in Baden-Württemberg am 31. 12. 2021 nach Stadt- und Landkreisen, 2022, abrufbar unter: <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2022162>.

Überdies lässt sich dem Vortrag des Antragstellers nicht entnehmen, dass die stationär untergebrachten Schwerbehinderten nicht ebenso gut von einem Beratungsangebot in Friedrichshafen profitieren könnten. Auch die vom Antragsteller angebotene aufsuchenden Beratung verhilft dem Standort Oberteuringen nicht zu einem Vorrang vor dem Standort Friedrichshafen. Wie sich aus dem Schriftsatz des Antragstellers vom 25. September 2022, S. 3, 9 ergibt, bildet diese lediglich 10 % des gesamten Beratungsangebotes und damit ebenfalls einen eher vernachlässigbar kleinen Teil an Ratsuchenden ab.

Die in diesem Zusammenhang vom Antragsgegner erhobene Behauptung, er habe in den vergangenen fünf Jahren 7.000 Beratungen durchgeführt, ist unbeachtlich. Sie wurde bereits oben widerlegt.

Legt man die vorstehenden Gewichtungsm Merkmale zugrunde, war der iPEBo bei der Bildung der Rangfolge nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV der Vorrang gegenüber dem Antragsteller zu geben.

**bb) Kein Anspruch auf Nachbesserung zu den Kriterien nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV**

Die vom Antragsteller erhobene Rüge, ihm sei keine Möglichkeit zur Nachbesserung seines Antrags im Hinblick auf die Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV gegeben worden (Schriftsatz des Antragstellers vom 25. September 2022, S. 10), verfährt nicht. Es gibt keinen Anspruch auf eine solche Nachbesserung des Antrags, weder aus dem Gesetz noch aus einer entsprechenden Verwaltungspraxis der Antragstellerin.

Der EUTBV lässt sich nicht entnehmen, dass Antragstellern die Möglichkeit gewährt werden muss, die Zuteilungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 EUTBV zu erfüllen, nach-



dem der Antrag auf Zuschussgewährung gestellt wurde. Im Gegenteil: Gegen eine Nachbesserung spricht das in § 10 EUTBV geregelte Antragsverfahren, das durch klare Ausschlussfristen gekennzeichnet ist, die auch für die beizureichenden Unterlagen gelten. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EUTBV ist der Antrag auf Zuteilung bis zum 31. März des Kalenderjahres vor Beginn der jeweiligen Bewilligungsperiode zu stellen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 EUTBV sind dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen beizufügen, d. h. auch jene Unterlagen, aus denen sich die Erfüllung und die Gewichtung der Kriterien der §§ 8, 9 Abs. 2 EUTBV ableiten lassen. Wie sich aus der Verordnungsbegründung zur EUTBV ergibt, dient die Stichtagsregelung insbesondere zur Durchführung des Verfahrens nach § 8 EUTBV. Deswegen ist es erforderlich, dass die Anträge an einem bestimmten Stichtag vorliegen. Verspätete Anträge sind daher nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die einzureichenden Antragsunterlagen. Sind die Unterlagen unvollständig oder weisen sie erhebliche Mängel auf, kann der Antrag grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Zwar kann die zuständige Stelle ergänzende Angaben vom Antragsteller nachfordern. Ein Anspruch auf Nachreichung von Unterlagen und erforderliche Nachweise oder gar auf Nachbesserung des Antrags besteht hingegen nicht.

Vgl. BMAS, Referentenentwurf der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, S. 22, abrufbar unter: [https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1).

Erst recht besteht kein Anspruch darauf, dass dem unterlegenen Antragsteller nach Antragstellung die Möglichkeit gewährt werden muss, durch Nachbesserung oder Änderung seines Antrags die Zuteilungsvoraussetzungen zu erfüllen. Vielmehr sieht die EUTBV im Anschluss an die Zuteilungsentscheidung nach § 9 Abs. 2 EUTBV eine Beteiligung der jeweiligen Landesbehörde vor, der eine Stellungnahmefrist von 6 Wochen eingeräumt wird (vgl. § 10 Abs. 2 EUTBV). Im Anschluss daran ist gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 EUTBV über die Gewährung des Zuschusses zu entscheiden. Eine Nachbesserungsfrist des abgelehnten Antragstellers ist hingegen nicht normiert. Aus der knappen Stellungnahmefrist des § 10 Abs. 2 EUTBV folgt vielmehr, dass der Ordnungsgeber darauf abzielte, eine einmal getroffene Zuteilungsentscheidung möglichst zügig in einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid und letztlich in Bestandskraft zu überführen.

Eine Möglichkeit zur Nachbesserung oder gar Änderung des Antrags wäre auch mit den schützenswerten Rechten anderer Antragsteller, die um das Angebot in demselben Gebiet konkurrieren unvereinbar. Wenn diese innerhalb der Frist einen begründeten und förderfähigen Antrag vorgelegt haben, können sie zu Recht darauf vertrauen, nicht während des Antragsprüfungsverfahrens durch einen nachgebesserten Konkurrenzantrag „überholt“ zu werden.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers (Schriftsatz des Antragstellers vom 25. September 2022, S. 10) besteht auch keine Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin, nach der unterlegenen Antragstellern nach den Maßstäben des Art. 3 GG ein Anspruch auf „Nachbesserung“ zu den in § 9 Abs. 2 EUTBV normierten Kriterien einzuräumen wäre. Es verwundert daher nicht, dass der Antragsteller sich auf die bloße Behauptung einer solchen Praxis beschränkt, ohne sie näher zu substantiieren. Sein Tatsachenvortrag reicht unter keinem Gesichtspunkt aus, um einen entsprechenden Anspruch auf Nachbesserung der Zuteilungsvoraussetzungen zu begründen.

**cc) Nachrangigkeit bzw. Unbeachtlichkeit weiterer Zuteilungskriterien**

Nach dem unter 2. b) dargestellten Zuteilungsmaßstab des § 9 Abs. 2 EUTBV waren neben den Zuteilungskriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV keine weiteren nachrangigen Kriterien bei der Zuteilungsentscheidung zu berücksichtigen. Im Einzelnen ist auf die Rügen des Antragstellers das Folgende zu entgegnen:

- Dass der Antragsteller seine Online-Beratung ausgebaut hat (Schriftsatz des Antragstellers vom 7. September 2022, S. 3), ist für die Zuteilungsentscheidung ohne Belang. Leitbild der EUTBV ist die Vor-Ort-Beratung. Das ergibt sich schon aus den Bestimmungen zu den förderfähigen Sachausgaben in § 6 Abs. 1 EUTBV, nach dessen Nr. 6 „erforderliche Ausgaben für Räume zur Durchführung der Beratung“ zuschussfähig sind, wie auch Ausgaben für „eine aufsuchende Beratung“ (Nr. 3). Das Leitbild der Vor-Ort-Beratung ist mit dem Kriterium des „wohnortnahen Angebots“ auch in § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV verankert. Zwar sind dadurch nicht zwingend Online-Angebote ausgeschlossen, die ja auch am Wohnort des Ratsuchenden ankommen.

Allerdings gebietet der Normzweck des § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 EUTBV, die Online-Beratung bei der Vergabeentscheidung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV außen vor zu lassen. § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 EUTBV verfolgt ein holistisches Konzept, das Menschen

gleich welcher Behinderung einen niedrigschwelligen und problemlosen Beratungszugang ermöglichen soll. Gemessen hieran ist die Online-Beratung nur bedingt geeignet, da ein Teil der Ratsuchenden die hierfür erforderliche Technik aufgrund ihrer Behinderung nicht oder aber nur mit Hilfe von Dritten verwenden kann. Würde man für die Wohnortnähe nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV die Online-Beratung ausreichen lassen oder diese zumindest bei der Gewichtung berücksichtigen, bestünde das Risiko, dass ein Teil der Ratsuchenden von der Beratung ausgeschlossen wird. Dies steht im offenkundigen Widerspruch zu den Zielen des § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 EUTBV.

Dementsprechend machen auch die Materialien zur EUTBV sehr deutlich, dass die erforderliche wohnortnahe Beratung nicht bzw. nicht maßgeblich mit Online-Angeboten gewährleistet werden kann. Aus der Verordnungsbegründung zu § 8 Abs. 3 Nr. 2 EUTBV folgt, dass die Beratung auch persönlich und nicht nur telefonisch, schriftlich oder digital verfügbar sein muss und das Beratungsangebot stationäre, feste Sprechzeiten anbieten muss.

Vgl. BMAS, Referentenentwurf der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, S. 21, abrufbar unter: [https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1).

Diese Vorgabe wird durch die FAQ zur EUTBV weiter konkretisiert. Hiernach ist zur Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit des Angebotes in jeder Haupt- bzw. Außenstelle mindestens einmal pro Woche eine offene Sprechstunde zu gewährleisten. Reine Fernsprech- oder Online-Beratungsangebotskonzepte sind nicht zulässig.

Vgl. Frequently Asked Questions zur Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung EUTBV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), S. 22, **Anlage 8**.

Aus den zitierten Interpretationshilfen lässt sich ableiten, dass eine Online-Beratung allenfalls als ergänzendes Konzept herangezogen werden kann, für die Entscheidung des § 9 Abs. 2 EUTBV indes kein besonderes Gewicht hat.

- Das vom Antragsteller bemühte Wirtschaftlichkeitsgebot des § 44 BHO (vgl. Schriftsatz des Antragstellers vom 25. September 2022, S. 12) ist bei der Zuteilungsentscheidung allenfalls subsidiär zu berücksichtigen. Es gehört nicht zu den in § 9 Abs. 2 EUTBV normierten Zuteilungskriterien. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit wird im Verfahren der Fördermittelgewährung bereits über den Verteilungsschlüssel nach § 3 EUTBV und die Deckelung der Vollzeitäquivalente sowie der Personal- und Sachausgaben nach den §§ 4-6 EUTBV gewährleistet. Vor diesem Hintergrund ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit vornehmlich auf Ebene der Mittelverwendung, insbesondere auf Ebene der Tätigkeitsnachweise von Relevanz, wie es auch in der Verordnungsbegründung zu § 13 Abs. 1 EUTBV dargestellt ist:

Vgl. BMAS, Referentenentwurf der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, S. 22, abrufbar unter: [https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=1EC4E74C2B39C512703F5233921C2B4E.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1).

Doch selbst wenn der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz im hiesigen Verfahren als ein relevantes Zuteilungskriterium heranzuziehen gewesen wäre, ist eine Verletzung dieses Grundsatzes nicht erkennbar. Entgegen der Ansicht des Antragstellers liegt eine Verletzung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes nicht darin, dass das bei ihm in der ablaufenden Förderperiode vorhandene Sach- und Humankapital infolge einer abschlägigen Fördermittellentscheidung abgewickelt werden muss. Dies ist nicht nur dem EUTB-Förderprogramm aufgrund seiner Befristung immanent (§ 32 Abs. 5 SGB IX), sondern auch in dem von vornherein befristeten Zuwendungsbescheiden für die ersten beiden Förderperioden verankert. Dementsprechend ist auch das Netzwerk des Antragstellers nicht (als Goodwill) berücksichtigbar, noch ist es aus sonstigen Gründen relevant für das Zuteilungsverfahren nach § 9 Abs. 2 EUTBV.

- Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist auch nicht entscheidend, ob der Antragsteller in anderen Landkreisen eine Chance auf Gewährung eines Zuschusses gehabt hätte. Die Zuteilungsentscheidung ist eine Entscheidung über die Verteilung knapper Ressourcen an Antragsteller, die einer bestimmten Gebietskörperschaft, etwa einem Landkreis, zugeordnet werden. Gemessen an diesem Normzweck beziehen sich die für die Zuteilung maßgeblichen Kriterien des § 9 Abs. 2 ETUBV allein auf die Antragsteller der betreffenden Gebietskörperschaft. Welche Angebote ein Antragsteller in anderen Gebietskörperschaften zu realisieren vermag, ist für die Zuteilungsentscheidung ohne Belang.

**dd) Kein Anspruch auf Zuteilung nach Losentscheid gem. § 9 Abs. 3 EUTBV**

Nach allem Vorstehenden besteht entgegen der Auffassung des Antragstellers (vgl. Schriftsatz des Antragstellers vom 7. September 2022, S. 3) vorliegend auch kein Anspruch auf Zuteilung nach Losentscheid. Das Losverfahren findet nur zwischen zwei gleichrangigen Antragstellern Anwendung, kommt hier also aus den unter aa) geschilderten Gründen nicht in Betracht.

**ee) Zwischenergebnis**

Der Antragsteller hat weder einen Anspruch auf vorrangige Berücksichtigung im Zuteilungsverfahren nach § 9 Abs. 2 EUTBV, noch auf eine Entscheidung im Wege eines Losverfahrens nach § 9 Abs. 3 EUTBV. Gemessen hieran fehlt es unter sämtlichen rechtlichen Gesichtspunkten an einem Anordnungsanspruch des Antragstellers i. S. d. § 123 Abs. 1 VwGO.

**4. Endgültige Regelung/Vorwegnahme der Hauptsache**

Die vom Antragsteller beehrte Regelung ist endgültig. Ein Beschluss mit dem vom Antragsteller beehrten Inhalt würde in einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache resultieren.

Der Antragsteller beantragt,

„der Antragsgegnerin aufzugeben, die Förderung der  
EUTB Bodenseekreis/Oberschwaben über den 31.12.2022

weiter zu bewilligen“ (vgl. Schriftsatz vom 07. September 2022, S. 1).

Er möchte also im Wege einer einstweiligen Anordnung eine fortgesetzte Förderung des aktuell bestehenden, bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Beratungsangebots der EUTB Bodenseekreis/Oberschwaben erhalten. Damit zielt sein Antrag auf eine abschließende Entscheidung über die Förderung des Beratungsangebots ab, also auf eine Vorwegnahme der Hauptsache. Dies ist unzulässig.

Nichts anderes gilt, wenn man den Antrag wohlwollend auslegt und annimmt, er sei auf die Bewilligung seines mit dem Bescheid der Beklagten vom 29. August 2022 abgelehnten Antrags auf Gewährung von Zuschüssen für das Beratungsangebot der EUTB Bodenseekreis/Oberschwaben ab dem 01. Januar 2023 gerichtet. Damit zielte sein Antrag gleichermaßen auf eine auf eine Vorwegnahme der Hauptsache ab, nämlich auf abschließende Entscheidung über seinen Antrag ab. Auch dies ist unzulässig.

### **III. Ergebnis**

Der Antrag ist nach alledem zurückzuweisen.

(Scheidmann)  
Rechtsanwalt

(Sustal)  
Rechtsanwalt

## BONN

PROF. DR. KONRAD REDEKER (1923–2013)  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. KURT SCHÖN (1928–1986)

PROF. DR. HANS DAHS (1935–2018)

DR. KLAUS D. BECKER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ULRICH KELLER (1943–2022)  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

ULRIKE BÖRGER  
Fachanwältin für Familienrecht

DR. FRIEDWALD LÜBBERT

DR. KAY ARTUR PAPE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. CHRISTIAN D. BRACHER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. ANDREAS FRIESER\*  
Fachanwalt für Erbrecht

PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. JÜRGEN LÜDERS\*  
Fachanwalt für Steuerrecht

GERNOT LEHR\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

PROF. THOMAS THIERAU\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DIETER MERKENS\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. KLAUS WALPERT

DR. HEIKE GLAHS\*

AXEL GROEGER\*  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. RONALD REICHERT\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ANDREAS OKONEK\*

STEFAN TYSPEL  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. HEIKO LESCH\*  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

DR. JAKOB WULFF\*

PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M.\*

DR. MICHAEL WINKELMÜLLER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. BERND MÜSSIG\*

BARTHOLOMÄUS AENGENVOORT\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. ANDREAS ROSENFELD\*

PROF. DR. ALEXANDER SCHINK

DR. MATTHIAS GANSKE\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Vergaberecht

DR. MARCO RIETDORF\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. CHRISTIAN MENSCHING, LL.M.\*

DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M.\*  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

PHILIPP HUMMEL\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. LARS KLEIN\*

EUGEN KUNZ

ALEXANDER LEIDIG\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. UDO SÖNS\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DANIEL HÜRTER\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

PROF. DR. SUZAN DENISE HÜTTEMANN, MRes

DR. DANIEL NEUHÖFER, LL.M.\*  
Fachanwalt für Strafrecht

MATTHIAS FLOTMANN

JULIAN LEY  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

FLORIAN VAN SCHEWICK

DR. CORNEL POTTHAST, LL.M.\*  
Fachanwalt für Erbrecht

TOBIAS ODY

MARKUS FRANK  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

JULIA PIEPER, LL.M. EUR.

STEPHAN SCHUCK

DR. ALEXANDER SCHÜSSLER  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. JAN MÄDLER

THERESA PHILIPPI

DR. CHRISTIAN HIRZEBRUCH

DR. MORITZ GABRIEL

DR. DANIEL KREBÜHL

VANESSA OFFERMANN

DR. CATHRIN BRÜNKMANS

ANJA HÄMMERL

DR. MANUEL KOLLMANN

PASCAL GÖPNER

JULIAN VOLLMER

DR. CHRISTIAN LUTSCH

PHILIPP GEORG KAMPMANN

MARTIN LENZ, LL.M.

PATRICK SCHÄFER

DR. DOMINIK J. SNJKA

CHRISTOPH SCHOPPE

PAULINA BARDENHAGEN

HELENA BACKES

DR. KRISTINA STOMPER

MATTHIAS SCHLÜTER

DR. SIMON BLÄTGEN

**BERLIN**

DR. DIETER SELLNER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND\*

PROF. DR. OLAF REIDT\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ULRICH BIRNKRAUT\*

HARTMUT SCHEIDMANN\*

DR. STEPHAN GERSTNER\*

DR. ULRICH KARPENSTEIN\*

DR. TOBIAS MASING\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK FELLEBERG, LL.M.\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. GERNOT SCHILLER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. ANDREAS ROSENFELD\*

SABINE WILDFEUER\*  
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

DR. GERO ZIEGENHORN\*

DR. CHRISTIAN JOHANN

DR. CHRISTIAN ECKART, LL.M.\*

DR. CORNELIUS BÖLLHOFF\*

KATHRIN DINGEMANN\*  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

DR. MATTHIAS KOTTMANN, Maître en Droit\*

DR. JULIAN AUGUSTIN  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

TOBIAS ODY

DR. ROYA SANGI, Máster en Filosofía Política

CAROLINE GLASMACHER, LL.M.

FLORIAN BECK

DR. DIANE LINDERMANN

DR. STEFANIE SCHULZ-GROSSE

DR. KORBINIAN REITER, LL.M.

TOBIAS GAFUS

DR. TORSTEN STIRNER

PHILIPP BREULING

DR. ANNA GENSKE, M.me.

ALEXANDER SUSTAL

DR. TARIK ARABI, LL.M.

DR. CORNELIUS WEFING

DR. ALEXANDRA KÜRSCHNER

KLAAS HOLST

DR. SOPHIE BEAUCAMP, LL.M. (LSE)

PROF. DR. JÖRG PHILIPP TERHECHTE  
Professor an der Universität Lüneburg  
Of Counsel

## BRÜSSEL

DR. ANDREAS ROSENFELD\*

DR. STEPHAN GERSTNER\*

DR. ULRICH KARPENSTEIN\*

DR. SIMONE LÜNENBÜRGER

DR. SEBASTIAN STEINBARTH, LL.M.\*

DR. CLEMENS HOLTMANN

DR. LESLIE MANTHEY, LL.M.

LIZA SCHÄFER

DR. FRIEDERIKE DORN

## LEIPZIG

DR. THOMAS STICKLER\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt für Vergaberecht

DR. SOPHIA POMMER

IRINA KIRSTIN FESKE

DR. JAN MÄDLER

DR. HANS WOLFRAM KESSLER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PAUL LIEBER

## LONDON

PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND\*

SABINE WILDFEUER\*  
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

## MÜNCHEN

DR. JÜRGEN LÜDERS\*  
Fachanwalt für Steuerrecht

HANS-PETER HOH\*

PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

PROF. DR. BERND MÜSSIG\*

DR. MAX REICHERZER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. CORNELIUS BÖLLHOFF\*

MATTHIAS FLOTMANN

ALEKSANDAR E. TODOROV

IRA GALLASCH

CORNELIA FINSTER

\* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft mbB